

Klaus Roth

## Carl Schmitt – ein Verfassungsfreund? Seine Stellung zur Weimarer Republik in der Phase der relativen Stabilisierung (1924–29)<sup>1</sup>

Carl Schmitt stand nach eigenen Angaben in den 20er und 30er Jahren im permanenten »Kampf mit Weimar – Genf – Versailles«.<sup>2</sup> Durch diese Selbstcharakterisierung hat er es seinen Kritikern leicht gemacht, die in ihm einen *Verfassungsfeind*, einen Gegner und Verächter der Demokratie erblicken, der – als »Apokalyptiker der Gegenrevolution«<sup>3</sup> – seinen Beitrag zur Zerstörung der ersten deutschen Demokratie geleistet hat und zum »Wegbereiter des Nationalsozialismus« geworden ist.<sup>4</sup> Diese Kritiker stützen sich gewöhnlich auf die Schriften aus den Krisenzeiten, der Geburts- und der Endkrise der Weimarer Republik, sowie auf die späteren Arbeiten Schmitts aus den ersten Jahren der NS-Zeit. Dabei wird unterstellt, dass ein gerader Weg von der Parlamentarismusschrift von 1923 zum »Hüter der Verfassung« (1931), zu »Legalität und Legitimität« (1932) sowie zu »Der Führer schützt das Recht« (1934) usw. führe.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Entwicklung tatsächlich so geradlinig verlief. Dies lässt sich bezweifeln. Schmitt selbst verstand sich jedenfalls in der zweiten

- 1 Der Text ist die erweiterte Fassung des Vortrags, den ich im Rahmen meines Habilitationsverfahrens am 3. Juli 2002 am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin gehalten habe. Für Anregungen und Kritik danke ich Axel Baake, Gerhard Göhler, Bernd Ladwig, Arnhelm Neusüss und Klaus Reimus.
- 2 Vgl. Carl Schmitt, *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939*, Hamburg-Wandsbek 1940 (Nachdruck Berlin 1988). Dazu Helmut Quaertsch, *Positionen und Begriffe Carl Schmitts*, Berlin 1989.
- 3 Jacob Taubes, *Ad Carl Schmitt. Gegenstrebige Fügung*, Berlin 1987, S. 7 ff.
- 4 Vgl. die früheren Studien von Jürgen Fijalkowski, *Die Wendung zum Führerstaat. Ideologische Komponenten in der politischen Philosophie Carl Schmitts*, Köln/Opladen 1958; Hasso Hofmann, *Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts*, Neuwied/Berlin 1964; Christian Graf von Krockow, *Die Entscheidung. Eine Untersuchung über Ernst Jünger, Carl Schmitt, Martin Heidegger*, Stuttgart 1958 (Nachdruck Frankfurt/M./New York 1990); Peter Schneider, *Ausnahmezustand und Norm. Eine Studie zur Rechtslehre von Carl Schmitt*, Stuttgart 1957; Kurt Sontheimer, *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik* (1962), München 1978, bes. S. 78 ff. Aus der jüngeren Literatur vgl. Andreas Koenen, *Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum »Kronjuristen des Dritten Reiches«*, Darmstadt 1995 (mit umfassenden Literaturhinweisen); Ingeborg Maus, *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts*, München 1976, 1980; Volker Neumann, *Der Staat im Bürgerkrieg. Kontinuität und Wandlung des Staatsbegriffs in der politischen Theorie Carl Schmitts*, Frankfurt/M./New York 1980.

Hälften der 20er Jahre als *Freund* der Weimarer Reichsverfassung, die er zu verteidigen und zu stabilisieren versuchte.<sup>5</sup> Das ist der Grund, weshalb er 1928 seine *Verfassungslehre* erscheinen ließ. Er sah in der – recht verstandenen – Verfassung ein geeignetes Instrument, um der aufgewühlten Massengesellschaft *Form*, d. h. Struktur und Ordnung zu vermitteln. Dafür mussten aber ihre Antinomien und Paradoxien aufgelöst werden. Schmitt hat sie deshalb in einem eigenwilligen Sinn interpretiert, der vor allem gegen die liberale und sozialdemokratische Lesart gerichtet war.

Um zu prüfen, wie es sich mit seiner Verfassungsfreundschaft tatsächlich verhält, muss man nicht auf die von ihm mitformulierten Notstandspläne aus der Zeit der Präsidialkabinette nach 1930 oder die Aktivitäten des Preußischen Staatsrats in Hitlers Reich<sup>6</sup> rekurrieren. Die folgende Untersuchung wird sich stattdessen auf jene Phase konzentrieren, die in der Schmitt-Diskussion ein wenig unterbelichtet geblieben ist, nämlich die Zeit der relativen Stabilisierung, die Blütezeit der Weimarer Republik, die »Goldenene Zwanziger Jahre«. Schmitt soll weder als »jüngster Klassiker des politischen Denkens« inthronisiert<sup>7</sup> noch als »Präfaschist« entlarvt werden, vielmehr soll durch eine Kontextualisierung seines Werkes sein Beitrag zur Selbstreflexion der ersten deutschen Republik betrachtet werden. Dadurch wird ein gelassenerer Umgang mit seinem Werk möglich.<sup>8</sup> Es wird sich zeigen, dass Carl Schmitt seinerzeit tatsächlich kein Gegner der Weimarer Reichsverfassung, sondern inständig bemüht war, sie vor der Auflösung zu bewahren. Zu erwägen ist jedoch, ob seine Interpretation nicht allzu viel von ihrer Substanz preiszugeben bereit war.

Zunächst sei kurz an die politische, wirtschaftliche und soziale Lage nach der Überwindung der Krise erinnert. Allen Schwierigkeiten zum Trotz hatte sich die Weimarer Republik seit Ende 1924 einigermaßen stabilisiert.<sup>9</sup> Die wissenschaftliche Literatur betont zwar stets, dass diese Stabilisierung nur »relativ« war, doch hält sie

5 Daß dies auch noch seine Haltung während der Zeit der Präsidialkabinette gewesen sei, betonen Joseph W. Bendersky, *Carl Schmitt. Theorist for the Reich*, Princeton 1983 und Lutz Berthold, *Carl Schmitt und der Staatsnotstandsplan am Ende der Weimarer Republik*, Berlin 1999.

6 Vgl. Dirk Blasius, *Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich*, Göttingen 2001 (mit umfassenden Literaturhinweisen: S. 233 ff.); Bernd Rüthers, *Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?* München 1989.

7 Vgl. Bernard Willms, »Carl Schmitt – jüngster Klassiker des politischen Denkens« in: Helmut Quaritsch (Hg.), *Complexio Oppitorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, 599–608.

8 Vgl. dazu auch aus der jüngeren Schmitt-Rezeption Armin Adam, *Rekonstruktion des Politischen. Carl Schmitt und die Krise der Staatlichkeit 1912–1933*, Weinheim 1992; Friedrich Balke, *Der Staat nach seinem Ende. Die Versuchung Carl Schmitts*, München 1996; Hans-Georg Flickinger (Hg.), *Die Autonomie des Politischen. Carl Schmitts Kampf um einen beschädigten Begriff*, Weinheim 1990; Andreas Göbel / Dirk van Laak / Ingeborg Villinger (Hg.), *Metamorphosen des Politischen*, Berlin 1995; Reinhard Mehring, *Pathetisches Denken. Carl Schmitts Denkweg am Leitfaden Hegels: Katholische Grundstellung und antimarxistische Hegelstrategie*, Berlin 1989; Henning Ottmann, »Carl Schmitt« in: Karl Graf Ballstrem / H. Ottmann (Hg.), *Politische Philosophie des 20. Jahrhunderts*, München 1990, 61–87; Rüdiger Voigt (Hg.), *Mythos Staat. Carl Schmitts Staatsverständnis*, Baden-Baden 2001.

als gesichertes Faktum dreierlei fest: 1. der Bürgerkrieg, der von 1918 bis 1923 ohne Unterbrechung getobt hatte, war beendet; 2. die ökonomischen Verhältnisse konsolidierten sich, ein wirtschaftlicher Aufschwung setzte ein; 3. das Land erlebte eine kulturelle Blüte.

Es waren keine fremden Truppen mehr im Land. Das Ruhrgebiet war geräumt. Der Dawes-Plan war von Deutschland akzeptiert worden, die Reparationsforderungen der Alliierten waren darin gegenüber dem Versailler Vertrag abgemildert worden. Die Inflation von 1923 hatte zu einer Konzentration des Kapitals geführt. Stresemanns Außenpolitik half die Isolierung Deutschlands zu überwinden. Es floss wieder ausländisches Kapital ins Land. Auch in der Innenpolitik wurde eine relative Stabilisierung bemerkbar. Zwar blieben die Mehrheitsverhältnisse ungesichert, es gab sie aber. Das parlamentarische System erfüllte seine Aufgaben einigermaßen zufriedenstellend. Es übte die Gesetzgebung aus und brachte funktionstüchtige Regierungen hervor, die es kontrollierte. In Notsituationen nutzte Friedrich Ebert als Reichspräsident die mächtige Stellung, die ihm die Reichsverfassung im Art. 48 eingeräumt hatte. Die Deutschnationalen ließen sich auf die republikanischen Verhältnisse ein. Der Verfassungskonsens verbreiterte sich entsprechend. Es war sogar eine Große Koalition unter Einschluss der Sozialdemokraten *und* der DNVP denkbar geworden. Die KPD hingegen blieb isoliert, und die NSDAP spielte seinerzeit überhaupt keine Rolle. Die einzige Erschütterung in dieser Phase war der Tod Eberts (25. 2. 1925) und die anschließende Wahl Hindenburgs als Repräsentant des Bürgerblocks zum Reichspräsidenten. Diese sollte sich vor allem in der Krisenzeit seit 1930 als folgenreich erweisen.

Nach seinem Biographen Paul Noack glitt Carl Schmitt »zusammen mit der Weimarer Republik in eine kurze Zeit der persönlichen Balance und der politischen Beruhigung hinein«.<sup>10</sup> Er bekleidete seit 1921 eine Professur in Bonn, ehe er 1928 an die Handelshochschule in Berlin berufen wurde. Bekannt geworden war er durch zahlreiche Aufsätze und Bücher, die in schneller Folge erschienen. Er konnte sich also politisch wie privat in Sicherheit wiegen, doch traute er dem Frieden nicht. Das liberale Vertrauen auf das freie Spiel der Kräfte und der damit verbundenen Vormarsch des ökonomischen und technischen Denkens erschien ihm als verhängnisvoll.<sup>11</sup> Dabei drohte das Bewusstsein für *das Politische* auf der Strecke zu bleiben,

9 Vgl. Eberhard Kolb, *Die Weimarer Republik* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte. Bd.16), München 1988<sup>2</sup>, S. 54 ff. (mit umfassenden Literaturhinweisen); Hans Mommsen, *Die verspielte Freiheit. Der Weg der Republik von Weimar in den Untergang 1918 bis 1933*, Frankfurt/M/Berlin 1990, S. 141 ff.; Detlev J. K. Peukert, *Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne*, Frankfurt/M 1987, S. 191 ff.; Gerhard Schulz, *Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik. Bd.2: Deutschland am Vorabend der Großen Krise*, Berlin/New York 1987, bes. S. 68 ff.; Michael Stürmer, *Koalition und Opposition in der Weimarer Republik 1924–1928*, Düsseldorf 1967; Heinrich August Winkler, *Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie*, München 1993, S. 244 ff.

10 Paul Noack, *Carl Schmitt. Eine Biographie*, Berlin, Frankfurt/M 1993, S. 64 f.

11 Zu seiner Einschätzung des Liberalismus vgl. auch Klaus Hansen / Hans Lietzmann (Hg.), *Carl Schmitt und die Liberalismuskritik*, Opladen 1988.

d. h. die »Fähigkeit, Freund und Feind zu unterscheiden«.<sup>12</sup> Diese Fähigkeit wollte er wiedererwecken und stärken. Unter der Oberfläche wirtschaftlicher Rationalität und Rechenhaftigkeit sollte die nötige Ernsthaftigkeit wiedergewonnen werden, die von den gesellschaftlichen Kräften der Moderne verdrängt wurde.

Allerdings war Schmitt – im Gegensatz zu *Ernst Jünger* – kein Bellizist, kein Apologet der *Feindschaft* als Selbstzweck.<sup>13</sup> Während bei Jünger die Freund-Feind-Differenzierung aus der Begeisterung und Abenteuerlust und aus dem Ekel vor der bürgerlich-kapitalistisch-proletarischen Welt resultiert, entspringt sie bei Schmitt der Erfahrung bzw. dem Gefühl einer permanenten Bedrohung. Während Jünger in der Feindschaft ein Existential erblickt, eine Chance, der Tristesse und Langeweile zu entrinnen, will Schmitt seine Zeitgenossen vor den Gefahren warnen, die aus der Ignorierung oder Verdrängung der realen Gefährdungen resultiert. Für Jünger gehört die Feindschaft zu einem sinnvollen Leben. Sie erst gibt ihm Würze und Halt. Ohne sie bleibt es oberflächlich und fad. Die Ersetzung des Kampfs durch den geregelten Streit der Faktionen und Parteien bzw. durch die ökonomische Konkurrenz aller gegen alle erscheint als Verödung und Verflachung des Lebens. Die eigentlich lebenswichtigen Instinkte werden – wie schon Nietzsche moniert hatte – unterdrückt und in leer laufenden Formen der Betätigung sublimiert. Berechenbarkeit und ein allgemeines Sicherheitsdenken verdrängen das tragische Bewusstsein. Erbärmlich und trostlos erscheint diese Welt. Jünger sehnte sich deshalb in die »Stahlbewitter« des Weltkrieges zurück.

Für Schmitt sah die Sache ganz anders aus. Er fürchtete sich vor dem tatsächlichen Ausbruch der Feindschaft, für den er vorbeugen und den Staat rüsten wollte. Er begriff den Krieg nicht als Ziel und Zweck oder gar als Inhalt der Politik, sondern als eine reale Möglichkeit, auf die man immer gefasst sein musste (BdP, S. 34). Er verstand sich folglich als Mahner, der seinen Zeitgenossen die von allen Seiten drohenden Gefahren vor Augen führen wollte. Die *Verfassungslehre*, die zwischen 1926 und 1928 entstand, verstand sich in diesem Sinne. Schmitt war deshalb vermutlich irritiert, als ihm Jünger in einem Brief vom 14. Oktober 1930 mitteilte, seine Schrift *Der Begriff des Politischen* verdiene höchstes Lob, sie sei selbstevident, so »dass jede Stellungnahme überflüssig wird (...) Die Abfuhr, die allem leeren Geschwätz, das Europa erfüllt, auf diesen dreißig Seiten erteilt wird«, sei »so irrepara-

12 Vgl. Carl Schmitt, »Der Begriff des Politischen« (1927) in: ders., *Positionen und Begriffe*, aaO. (FN 2), 67–74; hier S. 71. In der erweiterten Fassung von 1932 ist aus der »Fähigkeit« oder dem »Willen« die »Aufgabe« der Freund-Feind-Unterscheidung geworden. Vgl. ders., *Der Begriff des Politischen*, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin 1963, 79–95; hier S. 37. Dazu Heinrich Meier, *Die Lehre Carl Schmitts. Vier Kapitel zur Unterscheidung Politischer Theologie und Politischer Philosophie*, Stuttgart/Weimar 1994, S. 51.

13 Zur Differenz zwischen Jünger und Schmitt vgl. etwa Christian Graf von Krockow, *Die Entscheidung* (1958/1990); Arnhelm Neusüss, »Politik und Gewalt. Skizze zum Begriff des Politischen mit besonderer Berücksichtigung Carl Schmitts« in: *Konsequent*. Sonderband 6, März 1984, 11–28; hier S. 21; Armin Steil, *Die imaginäre Revolte. Untersuchungen zur faschistischen Ideologie und ihrer theoretischen Vorbereitung bei Georges Sorel, Carl Schmitt und Ernst Jünger*, Marburg 1984, bes. S. 49 ff., 72 ff.

bel, dass man zur Tagesordnung, also (...) zur Feststellung des konkreten Freund-Feind-Verhältnisses übergehen kann«.<sup>14</sup>

Wer in den Augen Schmitts der konkrete Feind war, blieb unausgesprochen. Man wird jedoch vermuten dürfen, dass es die westlichen Staaten, die Alliierten des I. Weltkriegs waren – also vor allem England, Frankreich und die USA – sowie natürlich die Sowjetunion, die eine alternative Herrschaft praktizierte, die Schmitt unheimlich erscheinen musste. »Wir in Mitteleuropa leben *sous l'œil des Russes*. Seit einem Jahrhundert hat ihr psychologischer Blick unsere großen Worte und unsere Institutionen durchschaut; ihre Vitalität ist stark genug, sich unserer Erkenntnisse und Technik als Waffe zu bemächtigen«, heißt es zu Beginn des Vortrags über *Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen* vom Oktober 1929.<sup>15</sup>

Der eigentliche Feind war für Schmitt aber weniger der Kommunismus als der Kapitalismus und Liberalismus, »die Welt aus Fabrik und Büro«.<sup>16</sup> Dies wird deutlich in seinen kulturkritischen Schriften, die von Anfang an eine zweite Schicht seines Denkens – ober- oder unterhalb der juristischen – bilden.<sup>17</sup> Schmitt teilte den Hass vieler seiner Zeitgenossen auf den liberalen, kapitalistischen und pluralistischen »Betrieb«, dem der Sinn für das Politische abhanden gekommen war. Er fürchtete und ekelte sich vor einer Welt, die nur noch Büroräume und Fabrikhallen kennt, aus der das Politische verschwunden ist. Die Stichworte dafür hatte Max Weber geliefert, der den abendländischen Rationalisierungsprozess analysiert hatte und zum Ergebnis gelangt war, die moderne Gesellschaft sei längst am Werke, jenes *Stahlgebäuse der Hörigkeit* hervorzubringen, »in welche vielleicht dereinst die Menschen sich, wie die Fellachen im altägyptischen Staat, ohnmächtig zu fügen gezwungen sein werden, wenn ihnen eine rein technisch gute und das heißt: eine rationale Beamtenverwaltung und -Versorgung der letzte und einzige Wert ist, der über die Leitung ihrer Angelegenheiten entscheiden soll«.<sup>18</sup>

Schmitt übernahm Max Webers Diktum von der »Entzauberung der Welt«. Wie viele seiner Zeitgenossen – auf der Linken wie der Rechten – suchte er nach einem Rettungssanker, d. h. nach sinnhaften Zusammenhängen, die der Verödung entgegenwirken und eine neue Orientierung für die Theorie und Praxis vermitteln konnten. Wie Georg Lukács, Ernst Bloch u. a. auf der einen, Martin Heidegger, Ernst Jünger, Gottfried Benn u. a. auf der anderen Seite probte er – mit einem Ausdruck

- 14 Ernst Jünger an Carl Schmitt (14.10.30), in: *Ernst Jünger – Carl Schmitt. Briefe 1930 – 1983*, Helmuth Kiesel (Hg.), Stuttgart 1999, S. 7.
- 15 Carl Schmitt, »Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen« (1929) in: ders., *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1963, 79–95 (hier: S. 79).
- 16 Günter Maschke, *Der Tod des Carl Schmitt. Apologie und Polemik*, Wien 1987, S. 81, 34; vgl. auch H. Meier, *Die Lehre Carl Schmitts*, aaO. (FN 12), S. 16 ff.
- 17 Vgl. Johannes Negelinus Mox Doctor (Carl Schmitt und Fritz Eisler), *Schattenrisse*, Berlin 1913; Carl Schmitt, *Theodor Däublers 'Nordlicht'. Drei Studien über die Elemente, den Geist und die Aktualität des Werkes*, München 1916; ders., »Die Buribunkens« in: *Summa* 1 (1918), 89–106.
- 18 Max Weber, »Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland« (Mai 1918) in: ders., *Gesammelte Politische Schriften*, Johannes Winckelmann (Hg.), Tübingen 1921, 1988<sup>5</sup>, 306–443; hier S. 332.

von Norbert Bolz – den »Auszug aus der entzauberten Welt«.<sup>19</sup> Während die linken Intellektuellen ihre Hoffnung auf die proletarische Revolution setzten, sahen die rechten in ihr gerade die große Gefahr und die Fortsetzung der Katastrophe, die mit allen Mitteln abzuwenden war. Schmitt fand die Rettung bekanntlich in der *Politischen Theologie*, die er wiederbeleben wollte, um mit ihrer Hilfe Wege aus der Malaise zu bahnen.<sup>20</sup>

Es ging Schmitt um die Wiederherstellung *der politischen Einheit* als der maßgeblichen Instanz, die das gesellschaftliche Leben steuern und das Chaos der modernen Massengesellschaft bannen sollte.<sup>21</sup> Die Grundlagen dafür fand er in der zweiten Hälfte der 20er Jahre in der *Weimarer Reichsverfassung*. Sie hatte ja, wie er zeigen wollte, die nötigen Grundentscheidungen getroffen, um zu politischer Einheit zurückzufinden:<sup>22</sup> Das deutsche Volk habe sich im Akt der Verfassunggebung zur *Einheit* entschieden und folglich seinen Willen zum Politischen dokumentiert, d. h.: es hatte die Fähigkeit zur Freund-Feind-Differenzierung demonstriert und sich zu ihrer Verwirklichung als Staat konstituiert.<sup>23</sup> Dessen Hauptaufgabe sei: die Selbstbehauptung des Volkes zu garantieren, d. h. den Frieden zu sichern oder aber – im Ernstfall – den Krieg mit den Mitteln des Völkerrechts zu »hegen«. Werde diese Aufgabe vernachlässigt, wie im Denken der Liberalen, so müsse sich der Staat von innen her auflösen.

Die entscheidende Weichenstellung für die Schmittsche Verfassungsinterpretation ist die Unterscheidung zwischen *Verfassung* und *Verfassungsgesetz*: »Die Einheit des deutschen Volkes beruht nicht auf jenen 181 Artikeln und ihrem Gelten«, schreibt er, »sondern auf der politischen Existenz des deutschen Volkes. Der Wille des deutschen Volkes (...) begründet (...) die politische und staatsrechtliche Einheit. Die Weimarer Verfassung gilt, weil das deutsche Volk ‘sich diese Verfassung gegeben’ hat« (Verfassungslehre, S. 10). Voraussetzung für diesen Einheitswillen sei »Homogenität«, die »– nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen« mit einschließe.<sup>24</sup> Seinerzeit bestand dafür aber kein Anlass. Schmitt be-

19 Vgl. Norbert Bolz, *Auszug aus der entzauberten Welt. Philosophischer Extremismus zwischen den Weltkriegen*, München 1989; siehe auch Helmut Lethen, *Verhaltenslehren der Kälte. Lebensversuche zwischen den Kriegen*, Frankfurt/M 1994.

20 Vgl. Carl Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität* (1922), Berlin 1985<sup>4</sup>; ders., *Politische Theologie II. Die Legende von der Erledigung jeder Politischen Theologie*, Berlin 1984<sup>2</sup>.

21 Vgl. Carl Schmitt, »Der Begriff des Politischen« (1927) in: ders., aaO. (FN 2), S. 68: »Die politische Einheit ist eben ihrem Wesen nach die maßgebende Einheit, gleichgültig aus welchen Motiven sie ihre letzten psychischen Kräfte zieht«.

22 Zu seiner Verfassungs-Interpretation vgl. auch Martin Pilch, *System des transzendentalen Etatismus. Staat und Verfassung bei Carl Schmitt*, Wien/Leipzig 1994. Zur Einordnung Schmitts in den Kontext der Weimarer Verfassungsdiskussion vgl. Detlef Lehnert, »Die Weimarer Staatsrechtsdebatte zwischen Legendenbildung und Neubesinnung« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* B51/96, 3–14.

23 Vgl. Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (1928), Berlin 1983<sup>6</sup>, S. 247.

24 Vgl. Carl Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, Berlin 1985<sup>6</sup>, S. 14 (Vorwort zur 2. Auflage 1925); ders., *Verfassungslehre*, aaO. (FN 23) S. 234.

scheinigt dem deutschen Volk »demokratische Gleichartigkeit der Substanz« und ein »politisches Bewusstsein«, d. h. die Fähigkeit, Freund und Feind zu unterscheiden (S. 247). Dieser Wille ist für ihn entscheidend. In ihm liege die Essenz der Weimarer Verfassung. Ihre Einzelbestimmungen, also die verschiedenen *Verfassungsgesetze*, erscheinen ihm dagegen als sekundär. Andererseits wendet er sich gegen eine Auffassung, die alle 181 Artikel und damit die beiden Hauptteile der Verfassung als gleichgewichtig nebeneinander stellt. Die Feststellung, Deutschland sei eine Republik, habe einen anderen Stellenwert als ein Gesetz, das die Beamtenbesoldung regelt. In der Zeit der relativen Stabilisierung sei vor allem der zweite Hauptteil zum Anlass einer immer weiter wuchernden Ausdifferenzierung und Positivierung der Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen geworden. Schmitt sieht darin eine »Überspannung«.<sup>25</sup> Die Hoffnung der linken Sozialdemokraten, die Republik werde durch den permanenten Reformismus und den immer weiter gehenden Ausbau des Sozialstaates ganz allmählich in den Sozialismus hinüber gleiten,<sup>26</sup> wurde ihm zur Horrorvision, deren Verwirklichung er mit allen Mitteln verhindern wollte.

Die 181 Verfassungsgesetze lassen sich Schmitt zufolge zu vier Gruppen zusammenfassen, die er zuerst als solche analysiert, um sodann ihre innere Dialektik und ihr Spannungsverhältnis zu thematisieren. Demnach hat sich das deutsche Volk für vier zentrale Verfassungsprinzipien entschieden: 1. für die *Demokratie*; 2. für den *Bundesstaat*; 3. für die *parlamentarisch-repräsentative Form* der Gesetzgebung und Regierung und 4. für den *bürgerlichen Rechtsstaat* (S.24).<sup>27</sup> Diese Grundprinzipien bilden auch noch die Substanz des Grundgesetzes der Bundesrepublik, das folglich als Realisation des ersten Schritts der Schmittschen Verfassungsinterpretation ge deutet werden kann.<sup>28</sup>

Mit dieser Grundentscheidung waren andere Alternativen ausgeschlossen worden: Die *Monarchie* war abgeschafft und durch die *konstitutionelle Demokratie* ersetzt; mit der Beibehaltung der Länder hatte sich der *Föderalismus* gegen den *Zentralismus* behauptet; mit der Entscheidung für den *Parlamentarismus* war dem *Rätesystem* eine Abfuhr erteilt worden; mit der Entscheidung für den *Rechtsstaat* schließlich war der *Sozialismus* aus dem Feld geschlagen. Zwar sieht auch Schmitt, dass die Weimarer Reichsverfassung aus einem *historischen Kompromiss* zwischen

25 Vgl. auch Carl Schmitt, »Zehn Jahre Reichsverfassung« (1929) in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, Berlin 1958, 1973<sup>2</sup>; 34–40.

26 Vgl. etwa Franz L. Neumann, »Die soziale Bedeutung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung« (1930) in: ders., *Wirtschaft, Staat, Demokratie*, Frankfurt/M 1978, 57–75.

27 Schmitt spricht vom *bürgerlichen Rechtsstaat*, um zu betonen, daß der *Rechtsstaat* grundsätzlich antizonalistisch sei und der Ausgestaltung des Sozialstaates unüberwindliche Schranken setze. Zum Topos vgl. auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, »Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs« (1969) in: ders., *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, Frankfurt/M 1976, 65–92.

28 Vgl. dazu Ulrich K. Preuß, »Die Weimarer Republik – ein Laboratorium für neues verfassungsrechtliches Denken« in: Andreas Göbel / Dirk van Laak / Ingeborg Villinger (Hg.), *Metamorphosen des Politischen*, Berlin 1995, 177–187.

Liberalismus und Sozialismus, d. h. zwischen Bürgertum und Arbeiterbewegung entsprungen ist, doch sieht er in ihr eindeutig ein Übergewicht der liberalen gegenüber den sozialistischen Prinzipien. Deshalb hält er die sozialstaatlichen Bestimmungen, die v. a. im zweiten Hauptteil der Verfassung fixiert wurden, nicht nur für überflüssig, sondern für schädlich.

Schmitt begreift die *Demokratie* im Sinne der Klassiker des politischen Denkens, allen voran Rousseaus, als »Identität von Herrscher und Beherrschten, Regierenden und Regierten, Befehlenden und Gehorchnenden« (S. 234). Er weiß jedoch, ebenfalls mit Rousseau, dass diese Identität in Großflächenstaaten nicht zu erreichen ist, sondern allenfalls in kleinen und überschaubaren Einheiten verwirklicht werden kann. Staaten wie die Weimarer Republik sind dagegen auf *repräsentative* Formen angewiesen.<sup>29</sup> Es kommt demnach, wie später Ernst Fraenkel im Anschluss an Schmitt betonte,<sup>30</sup> auf das jeweilige Mischungsverhältnis beider Komponenten – Identität und Repräsentation – an. In der Weimarer Verfassung hatte die erstere in Gestalt von Plebisziten eine stärkere Verankerung erhalten als später im Grundgesetz der Bundesrepublik. Sie wurde in zwei Formen institutionalisiert: neben freien und gleichen Wahlen waren Volksbegehren und Volksbefragungen vorgesehen. Zur direkten Beteiligung der Bevölkerung äußert sich Schmitt skeptisch. Parteien und Verbände erscheinen ihm weniger als belebende Elemente denn als störende Fremdkörper, die der Einheit entgegenwirken. Sein Resümee lautet: »das Volk kann *akklimmieren*; in geheimer Einzelabstimmung kann es nur ihm präsentierte Kandidaten wählen und auf eine ihm vorgelegte, genau formulierte Frage mit Ja oder Nein antworten« (S. 277). »Die Praxis der modernen Demokratie«, folgert er, »hat das demokratische Prinzip mit Hilfe des Prinzips der Gewaltenunterscheidung zu einem organisatorischen Mittel der Gesetzgebung relativiert« (ebd.).

Der *Föderalismus* stellte seinerzeit für Schmitt noch kein gravierendes Problem dar, obgleich mit der Beibehaltung der Länder der Dualismus zwischen Reich und Preußen institutionalisiert war. Dazu wurde er erst in der Zeit der Präsidialkabinette nach 1930, als sich das sozialdemokratisch regierte Preußen gegen die konservativen Reichsregierungen behauptete. Darauf reagierte Schmitt 1932 mit seiner Schrift *Legalität und Legitimität*, die der vorgängigen Legitimation des Preußenschlags Papens (20. Juli 1932) diente.<sup>31</sup> In der *Verfassungslehre* erscheint der Föderalismus dagegen noch als ein belebendes Moment, obgleich Schmitt auch dort für einen

29 »Die Grenze einer absoluten Durchführung des demokratischen Prinzips der Identität ergibt sich daraus, dass die einseitige und ausschließliche Durchführung eines der beiden staatlichen Formprinzipien – Identität und Repräsentation – überhaupt unmöglich ist und kein Staatswesen restlos ohne jede Repräsentation nach dem Prinzip der Identität gestaltet werden kann« (*Verfassungslehre*, aaO. FN 23, S. 276).

30 Vgl. Ernst Fraenkel, »Die repräsentative und die plebisitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat« (1958) in: ders., *Deutschland und die westlichen Demokratien* (1964), Stuttgart/Berlin/ Köln/Mainz 1979<sup>7</sup>, 113–151.

31 Mit Stoltz vermerkt Schmitt, daß die Abhandlung bereits am 10. Juli 1932, also zehn Tage vor dem Preußenschlag, abgeschlossen vorlag. Siehe den Klappentext in: Carl Schmitt, *Legalität und Legitimität* (1932), Berlin 1980<sup>3</sup>.

starken Staat und eine »wehrhafte Republik« votierte. Die rechtlichen und politischen Antinomien des Bundes (S. 370 ff.) finden ihm zufolge ihre Lösung »darin, dass jeder Bund auf einer wesentlichen Voraussetzung beruht, nämlich der Homogenität aller Bundesmitglieder, d. h. auf einer substanziellem Gleichartigkeit« (S. 375 f.). Und diese sah er seinerzeit als gegeben.

Dass der Weimarer *Parlamentarismus* gegen die Prinzipien verstieß, die die Theoretiker des Parlamentarismus (von Montesquieu bis Edmund Burke) einst formuliert hatten, hat Schmitt seit 1923 immer wieder betont.<sup>32</sup> In der *Verfassungslehre* wiederholte er nur, was er bereits in der Schrift über *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* ausgeführt hatte. Demnach sind Diskussion und Öffentlichkeit die beiden Kernprinzipien, mit denen der Parlamentarismus steht und fällt.<sup>33</sup> Mit ihnen wurde er auch ursprünglich legitimiert: im öffentlichen Streit, durch öffentlich-diskursive Willensbildung sollte das Gemeinwohl ermittelt werden. Dass diese Grundsätze vom real existierenden Parlamentarismus permanent verletzt werden, hat die Parlamentarismuskritik auch in der Folgezeit immer wieder unterstrichen – auch im Hinblick auf die Entwicklungen in der Bundesrepublik. Diesbezüglich konnten und können nicht nur die Kritiker des Parlamentarismus von Schmitts Einsichten profitieren, sondern auch diejenigen, die an der Erhaltung liberaldemokratischer Systeme interessiert waren und sind.<sup>34</sup> Auch heute noch stellt »die Auslagerung politischer Entscheidungen in den Vorraum der Verbände und die Hinterzimmer der Wirtschaft« ein gravierendes Problem für die parlamentarische Demokratie dar.<sup>35</sup>

Andererseits hatte die Parlamentarismus-Theorie schon früh auf die von Schmitt betonten Prinzipien verzichtet. Da vor dem Hintergrund der von ihm aufgerichteten Ideale die Wirklichkeit des Parlamentarismus nur blass und grau aussehen konnte, hatte sie die Idee der Repräsentation als »Fiktion« verworfen. Bereits im 19. Jahrhundert hatte Walter Bagehot im Mutterland des Parlamentarismus eine tragfähige Theorie begründet, derzu folge die Aufgabe des Parlamentes nicht die Repräsentation des Volkes ist, sondern die Wahl und Kontrolle der Regierung.<sup>36</sup> Auch Vertreter der Weimarer Staatslehre und die Verfechter der »realistischen« Demokratietheorie verwarfen den Repräsentationsgedanken und mit ihm die Idee der rationalen Diskussion.<sup>37</sup> Sie betonten die Zweckdienlichkeit des Parlamentarismus als Instrument der Integration und der Interessenvertretung sowie als Medium der Eli-

32 Nach Niklas Luhmann (*Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt/M 2000, S. 333 f.) hat Schmitt dabei nur den ursprünglichen Sinn des Repräsentationsbegriffs geltend gemacht und so – »mit unübertrifftbarem Sinn für Überholtes« – die Obsoleszenz dieser Selbstbeschreibung des politischen Systems demonstriert.

33 Vgl. bes. Schmitts Auseinandersetzung mit Richard Thoma in: Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, aaO. (FN 23), S. 218 ff., 313; ders., *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, Vorwort zur 2. Auflage 1925, aaO. (FN 24), S. 5 ff.

34 Vgl. dazu Ingeborg Maus, »Die Bekenntnisse der Unpolitischen. Zur gegenwärtigen Carl-Schmitt-Renaissance aus Anlaß einer Biographie« in: *Frankfurter Rundschau*, 2. 4. 1994, S. ZB 2 (Besprechung der Biographie Paul Noacks).

35 Vgl. etwa Thomas Assheuer, »Defekte Demokratie« in: *Die Zeit*, 4. 4. 2002, S. 33.

36 Vgl. Walter Bagehot, *The English Constitution* (1867), London 1963.

tenrekrutierung. »Parlamentarismus«, schrieb Hans Kelsen, »ist: Bildung des maßgeblichen staatlichen Willens durch ein vom Volke auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, also demokratisch, gewähltes Kollegialorgan nach dem Mehrheitsprinzip«.<sup>38</sup> Damit musste Schmitts Kritik ins Leere laufen und als Beschwörung längst verblasster Leitideen erscheinen.

Den *Rechtsstaat* benutzt Schmitt als Keule gegen den *Sozialstaat*. Er wendet sich gegen die Interpretation, die in der Weimarer Verfassung einen bewusst herbeigeführten Kompromiss zwischen den antagonistischen Interessen von Bürgertum und Arbeiterklasse erblickt. Für ihn ist diese – im Gegensatz zur Auffassung seines Schülers Otto Kirchheimer<sup>39</sup> – keine »Verfassung ohne Entscheidung«, vielmehr habe sie eine eindeutige Entscheidung getroffen: der Verfassungskonvent habe sich für den Rechtsstaat und damit gegen den Sozialstaat entschieden. Die sozialstaatlichen Bestimmungen der Reichsverfassung seien deshalb nicht nur überflüssig, sondern verfehlt. Schmitt sieht darin dilatorische Formelkompromisse.<sup>40</sup> Sie stehen – ihm zufolge – im Widerspruch zum Geist der Verfassung, der sein Fundament im Prinzip des Rechtsstaates hat. Wie später sein Schüler Ernst Forsthoff im Hinblick auf das Grundgesetz der Bundesrepublik,<sup>41</sup> so will Schmitt hinsichtlich der Weimarer Verfassung den Sozialstaat antisozialistisch entschärfen. Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit passen ihm zufolge nicht zusammen, sondern schließen sich gegenseitig aus. Entweder Garantie der Freiheitsrechte und damit des Privateigentums oder aber Staatsinterventionismus – beides zugleich lasse sich nicht realisieren.

Aber auch der *Rechtsstaat* ist ein fragiles Gebilde. Schmitt sah in ihm nie etwas anderes als ein sekundäres Regelwerk, das der Politik rechtliche Schranken setzt. Zu Recht betont er, dass Rechtsstaat und Demokratie nicht »gleichursprünglich« sind.<sup>42</sup> Sie haben unterschiedliche Wurzeln und entstammen historischen Bewegungen, die

37 Vgl. Volker Hartmann, *Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland*, Berlin 1979, S. 172 ff.; Wolfgang Jaeger, *Öffentlichkeit und Parlamentarismus*, Stuttgart 1973; H. Ottmann, »Carl Schmitt« aaO. (FN 7), S. 67 f.

38 Hans Kelsen, *Das Problem des Parlamentarismus* (1926), Darmstadt 1968, S. 5 f. Vgl. auch ders., *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, Tübingen 1929<sup>2</sup>, S. 25 ff.

39 Vgl. Otto Kirchheimer, »Weimar – und was dann? Analyse einer Verfassung« (1930) in: ders., *Politik und Verfassung*, Frankfurt/M 1964, 1981<sup>2</sup>, 9–56; bes. S. 52 ff.

40 »In den Einzelheiten der verfassungsgesetzlichen Regelung (...) finden sich (...) manche Kompromisse und Unklarheiten, die keine Entscheidung enthalten, in denen vielmehr die Koalitionsparteien gerade eine Entscheidung zu umgehen suchten« (S.28 f.).

41 Vgl. Ernst Forsthoff, »Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates« (1954) in ders. (Hg.), *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*, Darmstadt 1968, 165–200. Dagegen Wolfgang Abendroth, »Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland« (1954) in: ebd., 114–144

42 Vgl. dagegen Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt/M 1992, bes. S. 161, 176; ders., *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt/M 1996, S. 293 ff; ders., »Die Schrecken der Autonomie. Carl Schmitt auf Englisch« (1986) in ders., *Eine Art Schadensabwicklung. Kleine Politische Schriften VI*, Frankfurt/M 1987, 101–114; hier: S. 113 f.; ders., *Zeit der Übergänge. Kleine politische Schriften IX*, Frankfurt/M 2001, S. 133 ff.

zunächst gegeneinander kämpften. Der Rechtsstaat entstammt – wie der Parlamentarismus – der Welt des liberalen Bürgertums, das nur wenig Interesse an der Demokratie verspürte. Dass beide gleichwohl zusammengehen und sich verbinden können, hat Schmitt nie bestritten, nur vertrat er die Auffassung, die Zeit dieser Verknüpfung sei vorbei. Rechtsstaat und Parlamentarismus dienten ihm zufolge der politischen Integration des *Bürgertums* in den monarchischen Staat. Diese Aufgabe sei im Lauf des 19.Jahrhunderts erfüllt worden. 1928 stellten sich aber andere Probleme, nämlich die politische Integration des nicht-besitzenden und mittellosen *Proletariats*. Diese sei mit Hilfe des bürgerlichen Rechtsstaates und des Parlamentarismus nicht zu bewältigen.<sup>43</sup> Dafür seien andere Vorkehrungen nötig. Dass Schmitt dabei nicht an sozialstaatliche Einrichtungen dachte, wurde schon gezeigt.

Was aber bleibt dann? – Dazu äußert sich die *Verfassungslehre* vorsichtig, aber doch deutlich genug. Schmitt denkt vom »Ernstfall« her, vom Ausnahmezustand. Dies ist Folge seiner schon erwähnten Angst und Sorge: Was geschieht, wenn das rechtsstaatlich-parlamentarische Institutionensystem nicht mehr funktioniert? Dies war – wie gesagt – nicht Schmitts Wunsch, sondern seine Befürchtung. Er wollte also Vorkehrungen für den Ernstfall treffen. Dabei konnte er auf seine früheren Überlegungen rekurren. Die Verfassung selbst stellte dafür die Lösung bereit. Sie hatte sich für einen starken *Reichspräsidenten* entschieden, dem durch Art. 48 die Befugnis zur *kommissarischen Diktatur* eingeräumt war.<sup>44</sup> Die Demokratie kann demnach auch anders als parlamentarisch realisiert werden, nämlich als *plebisziär abgestützte Diktatur des Reichspräsidenten*, der sich durch Volksbefragungen legitimiert. Der Reichspräsident wendet sich unmittelbar, d. h. ohne Mitwirkung des Parlaments, ans Volk und gewinnt per Akklamation die Legitimation für seine Entscheidungen. Deshalb bilden Demokratie und Diktatur für Schmitt keinen Gegensatz. Letztere erscheint vielmehr als eine spezifische Form der Demokratie, die vor allem in Krisenzeiten effizienter zu sein scheint als der Parlamentarismus.<sup>45</sup>

Die Diktatur Hindenburgs ist allerdings nicht Schmitts Ideal. Sie war das, was die Weimarer Verfassung hergab, um sich diesem Ideal anzunähern. Schmitts Ideal und Orientierungsmuster ist die – von ihm verklärte – religiös-politische Einheitswelt des mittelalterlichen Europa, der *orbis christianus* oder der Römische Katholizismus

43 Carl Schmitt, »Der bürgerliche Rechtsstaat« in: *Abendland* 1928, 301–303 bzw. in: *Die Schildgenossen. Zwei monatsschrift aus der katholischen Lebensbewegung* 8.Jg., 2. H (April 1928), S. 128 f. [hier zitiert nach H. Meier: Die Lehre Carl Schmitts aaO. (FN 12), S. 214 ff.]. Ferner ders.: *Verfassungslehre* (1928) aaO. (FN 23), S. 313 f. Siehe auch G. Maschke: *Der Tod des Carl Schmitt* (1987), aaO. (FN 23), S. 63; H. Quaritsch, aaO. (FN 2), S. 68.

44 Zur Unterscheidung der *kommissarischen* von der *souveränen Diktatur* vgl. Carl Schmitt, *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf* (1921), Berlin 1928<sup>2</sup>, 1978<sup>4</sup>.

45 Schon in der Zeit der Römischen Republik erschien die Diktatur als legitimes, aber nur temporär einsetzbares Instrument der Krisenbewältigung. Und noch *Blanqui* und *Marx* begriffen sie – nunmehr als *Diktatur des Proletariats* – entsprechend als die adäquate Form der Massendemokratie, die den Akt der Transformation des Kapitalismus in den Kommunismus politisch organisieren sollte.

als politische Form. Das wurde schon in seinen früheren Arbeiten und wird dann noch einmal in den späteren, nach seiner Entmachtung durch die Nationalsozialisten verfassten Schriften deutlich. In ihm war realisiert, was Schmitt in der Neuzeit und insbesondere in der Moderne vermisste: die Einheit von Moralität und Legalität, von Innerem und Äußerem, Glauben und Handeln. Kaiser und Papst, Imperium und Sacerdotium waren zuständig dafür, die vereinigten christlichen Stämme und Königreiche zusammenzuhalten und in den Kampf gegen die nicht-christlichen Völker zu führen, um die Welt zu missionieren. Religion und Politik waren eins, das christliche Reich war bis in die feinsten Verästelungen und Poren, bis ins Bewusstsein, ins Denken und Fühlen der Individuen hinein, religiös durchformt. Jedenfalls in der Sicht Carl Schmitts.<sup>46</sup> Schmitt ist somit selbst ein politischer Romantiker. Seine frühere Kritik an Adam Müller und Friedrich Schlegel ist – wie Hugo Ball schon 1924 zu Recht betonte – eine immanente. Sie will das Terrain für die Politische Theorie zurückerobern, das im Subjektivismus der politischen Romantiker verloren gegangen ist.<sup>47</sup>

Dieses Bild einer religiös und politisch integrierten Welt, an deren Spitze Kaiser und Papst gemeinsam die entscheidenden Angelegenheiten regeln, bildet die *normative Basis*, den orientierenden Maßstab und das metatheoretische Fundament des Schmittschen Dezisionismus. Von ihm aus kritisiert er – ähnlich wie sein »Diskussionspartner« und Kritiker Leo Strauss<sup>48</sup> – die Neuzeit und insbesondere die Moderne als Verfallsprozess, als einen Prozess, in dem er verschiedene Stufen der »Säkularisierung«, der »Neutralisierung« und der »Entpolitisierung« unterscheidet. Diese Entwicklung – so erläutert Schmitt in einem Vortrag, den er am 12. Oktober 1929, zwölf Tage vor dem »Schwarzen Freitag«, auf der Tagung des Europäischen Kulturbundes in Barcelona gehalten hat – führt vom Theologischen über das Metaphysische zum Moralisch-Humanen und von dort zum Ökonomischen und schließlich zum Technischen als dem »Zentralgebiet«, von dem aus die gesellschaftlichen und politischen Probleme angegangen und gelöst werden.<sup>49</sup> Den Endpunkt dieser Verfallsgeschichte<sup>50</sup> bildet die Schreckensvision einer entzauberten und technisierten Welt, aus der »das Politische« und mit ihm die Religion verschwunden ist, eine

46 Vgl. Carl Schmitt, *Römischer Katholizismus und politische Form* (1923), Stuttgart 1984, S. 16 ff.; ders., *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols* (1938), Köln-Lövenich 1982; ders. *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum* (1950), Berlin 1988<sup>3</sup>, S. 29 f.

47 Vgl. Hugo Ball, »Carl Schmitts Politische Theologie« (1924) in: Jacob Taubes (Hg.), *Der Fürst dieser Welt. Carl Schmitt und die Folgen* (Religionstheorie und Politische Theologie. Bd.1), München/Paderborn/Wien/Zürich 1983, 100–115. »Letzten Endes«, schreibt Ball, »war die ganze Untersuchung in 'Politische Romantik' unternommen, um die großen politischen Theologen Burke, Bonald und de Maistre vor einer ferneren Verwechslung mit Talmipolitikern und Adapteuren wie Adam Müller und Fr. Schlegel zu schützen« (S.104).

48 Vgl. Heinrich Meier, *Carl Schmitt, Leo Strauss und der »Begriff des Politischen«. Zu einem Dialog unter Abwesenden*, Stuttgart 1988.

49 Vgl. Carl Schmitt, »Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen« (1929) in: ders., *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1963, 79–95.

gänzlich entpolisierte und säkularisierte Welt, die den von Max Weber konstatierten Rationalisierungsprozess vollendet hat, in der nur noch Sachzwänge und Langeweile herrschen, – eine total »verwaltete Welt«, wie Adorno das später nannte.

Schmitt geht daher auf die Suche nach einem kat-echon, nach einem *Aufhalter*, der wenigstens eine Galgenfrist in dieser allgemeinen Verödung gewähren könnte.<sup>51</sup> Gegen die »technisierte« und »entpolisierte« Welt stellt er das Bild einer *repolitisierten Welt*, in der das *Politische* kein eigenes Sachgebiet, sondern den Intensitätsgrad von Freund-Feind-Unterscheidungen darstellt, von Assoziationen und Dissoziationen, die sich an jedem x-beliebigen Moment, auch an der Technik, entzünden können.<sup>52</sup> Im Gegensatz zu seinen großen Vorbildern, den katholischen Gegenrevolutionären de Bonald, de Maistre und Donoso Cortés, glaubt Schmitt nicht mehr an die Möglichkeit einer Wiederherstellung der religiös-politischen Einheitswelt. Für ihn war die Entscheidung 1848 definitiv gefallen – und zwar zugunsten des Liberalismus, des Ökonomismus und des Technizismus. Dies verleiht seiner Konzeption ihren sentimentalnen und larmoyanten Charakter, der durch die kampfbetonte Sprache allenfalls überdeckt, jedoch nicht unkenntlich gemacht wird. Die ersehnte Einheitswelt war seit dem Investiturstreit in Frage gestellt und hatte sich gänzlich aufgelöst in den konfessionellen Bürgerkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts, auf die Schmitt später immer wieder rekurrierte, um den angeblich drohenden »Weltbürgerkrieg« zu beschwören.<sup>53</sup>

Als Ersatzprodukt für die verlorene Einheitswelt entstand der moderne *Staat*, der die konfessionellen Bürgerkriege still- und den Frieden wiederherstellte, indem er die politische Entscheidungs- und die herrschaftliche Zwangsgewalt monopolisierte, die Gesellschaft entpolisierte und die Spannungen auf das Verhältnis zu den anderen Staaten übertrug.<sup>54</sup> Aber auch diese Form ist nach Schmitt bedroht, wenn ihre Hauptfunktion in Vergessenheit gerät: die Beendigung des Bürgerkrieges und die

50 Schmitt bestreitet zwar (ebd., S. 81), dass es sich dabei um einen Verfall handele, doch wird diese Sicht durch seinen Antimodernismus und seinen Kulturpessimismus nahegelegt.

51 Vgl. dazu etwa Lutz Berthold, »Wer hält zur Zeit den Satan auf? Zur Selbstglossierung Carl Schmitts« in: *Leviathan* 21 (1993), 285–299; Felix Grossheutschi, *Carl Schmitt und die Lehre vom Katechon*, Berlin 1996; Günter Meuter, *Der Katechon. Zu Carl Schmitts fundamentalistischer Kritik der Zeit*, Berlin 1994; Alfons Motschenbacher, *Katechon oder Großinquisitor? Eine Studie zu Inhalt und Struktur der Politischen Theologie Carl Schmitts*, Marburg 2000; Peter Slominski, *Der illiberale Kat-echon*, Wien 1997.

52 Vgl. Carl Schmitt, »Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen« (1929), aaO. (FN 49), S. 90 ff.

53 »Denn«, so Schmitt 1950 in seinen Konfessionen, »in mancher Hinsicht wiederholt sich heute, mit säkularen Parolen und in globalen Dimensionen, die Art von Bürgerkrieg, die in den konfessionellen Kriegen des 16. und 17. Jahrhunderts in Europa und auf kolonialem Boden ausgetragen wurde« (*Ex Captivitate Salus. Erfahrungen der Zeit 1945/47*, Köln 1950, S. 14).

54 Vgl. dazu auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, »Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation« (1967) in: ders., aaO. (FN 27), 42–64; ders., *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, aaO., (FN 27), 42–64; Klaus Roth, *Genealogie des Staates. Prämissen des neuzeitlichen Politikdenkens*, Berlin 2003.

Herstellung und Sicherung der politischen Einheit des Volkes. Angesichts des einigermaßen funktionierenden parlamentarischen Betriebs schien diese Aufgabe den politischen Kräften seinerzeit nicht mehr bewusst zu sein. Zwar erlebte die Weimarer Republik in der zweiten Hälfte der 20er Jahre keine revolutionäre Verschärfung, doch blieb die Drohung des Bürgerkriegs stets latent vorhanden. Die Verfassung sollte deshalb gegen die mögliche *Stasis*, d. h. gegen den entfesselten Nihilismus der Massen und den »Aufstand des Acheron« gesichert, ihr Kernbestand vor Abänderungen oder gar der revolutionären Abschaffung bewahrt werden.

Es war die Angst des Bildungsbürgers vor dem »gemeinen Volk«, die Schmitt zum Verfassungsfreund, aber zugleich zum Verächter einzelner Verfassungsgesetze werden ließ. Schon in der Stabilisierungsphase rekurrierte er auf die Novelle *Benito Cereno* von Herman Melville, um die Gefahren anzudeuten, die ihm zufolge der liberalen, pluralistischen und massendemokratischen Gesellschaft drohten. Während der Kapitän auf der Brücke noch glaubte, das Ruder fest in Händen zu halten, hatte sich die Mannschaft im Bauch des Schiffes bereits gegen ihn verschworen und zur Meuterei entschlossen. Diese Allegorie diente Schmitt in der zweiten Nachkriegszeit immer wieder zur Charakterisierung seiner einstigen Lage im Nationalsozialismus, sie wurde aber schon 1929 in seinem Aufsatz *Der unbekannte Donoso Cortés* bemüht.<sup>55</sup> Zwar interpretierte er seinerzeit Donoso Cortés, doch kann man in dieser Deutung unschwer seine eigene Auffassung wiederfinden: »Für ihn [Cortés] ist der Mensch ein widerliches, lächerliches, von der Sünde völlig zerstörtes, dem Irrtum anheim gefallenes Wesen, das, wenn nicht Gott selbst es erlöst hätte, verächtlicher wäre als ein Reptil, das mein Fuß zertritt. Für ihn ist die Weltgeschichte nur das tau melnde Dahintreiben eines Schiffes, mit einer Mannschaft betrunkener Matrosen, die gröhlen und tanzen, bis Gott das Schiff ins Meer stößt, damit wieder Schweigen herrscht«.<sup>56</sup> Um diesen Ernstfall zu verhindern, wollte Schmitt den Reichspräsidenten mit den in der Verfassung vorgesehenen autoritären Machtmitteln ausstatten, damit er seine Rolle als »Hüter der Verfassung« rückhaltlos spielen konnte.

Damit können die Ergebnisse zusammengefasst und einige abschließende Überlegungen angestellt werden. Schmitts zentrales Anliegen in der Zeit der relativen Stabilisierung war die Restitution des Politischen. Allerdings sollte sich »das Politische« auf die Beziehung der Staaten zueinander, also auf die *Außenpolitik* beschränken. Im Innern hingegen sollte es stillgestellt sein.<sup>57</sup> Dies hat Hermann Heller schon 1928 bemängelt, als er feststellte: »Gar nicht gesehen ist von Carl Schmitt die Sphäre der innerstaatlichen Einheitsbildung als Politik«.<sup>58</sup> Schmitt hielt nur die zwischen-

55 Darauf verweist zu Recht Paul Noack, *Carl Schmitt* [s. Fn. 9], S. 75. Zum späteren Rekurs Schmitts auf Benito Cereno in: *Ex Captivitate Salus*, aaO. (FN 53) vgl. ebd., S. 296 ff.

56 Carl Schmitt, »Der unbekannte Donoso Cortés« (1929) in: ders., *Positionen und Begriffe*, aaO. (FN 2), 115–120; hier: S. 117.

57 Vgl. dazu Christian Meier, *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*, Frankfurt/M 1980, S. 30 ff.; ders., »Zu Carl Schmitts Begriffsbildung. Das Politische und der Nomos« in: Helmut Quaritsch (Hg.), aaO. (FN 7), 537–556; bes. S. 545 ff.

58 Hermann Heller, »Politische Demokratie und soziale Homogenität« (1928) in: Ulrich Matz (Hg.), *Grundprobleme der Demokratie*, Darmstadt 1973, 7–19; hier: S. 10.

staatliche Freund-Feind-Unterscheidung für legitim. Innerhalb der homogenen Staaten sollten Herrschaft und Verwaltung an ihre Stelle treten.<sup>59</sup> Schmitt suchte das Politische folglich nicht in öffentlich-diskursiven Willensbildungsprozessen, sondern in der souveränen Macht des Staates, nicht im *Demos*, sondern im *Ethnos*.<sup>60</sup> Nicht der geregelte Streit der gesellschaftlichen Gruppen und Faktionen, sondern das Verhältnis zwischen geschlossenen, in sich homogenen politischen Einheiten ist demnach Gegenstand der Politik und muss deshalb nach Schmitt auch Ziel der Weimarer Verfassung sein.

Es ging Schmitt in der Zeit der relativen Stabilisierung darum, die Weimarer Reichsverfassung wasserdicht zu machen durch Auflösung ihrer Antinomien und durch Beseitigung ihrer Aporien. Seine Verfassungsfreundschaft war aber – wie sich zeigte – eine prekäre. Sie fand ihr Agens in der Beschwörung des Einheitswillens des deutschen Volkes. Solange das rechtsstaatlich-parlamentarische System einigermaßen funktionierte, gab es keinen Grund, es zu bekämpfen. In dem von Schmitt thematisierten Ernstfall, in dem die demokratische und rechtsstaatliche Substanz der Verfassung in Frage gestellt ist, suspendiert die Diktatur des Reichspräsidenten den Rechtsstaat und den Parlamentarismus – um so wenigstens die Kernbestände der Verfassung vor der Auflösung zu bewahren. Diese Darlegungen werden von den Schmitt-Kritikern als Indizien für seine Verfassungsfeindschaft und seine frühzeitige Option für den Führerstaat angeführt. Man kann die *Verfassungslehre* indes ganz anders lesen: als frühe Warnung vor dem, was dann nach 1930 tatsächlich geschah. Andererseits war und blieb Schmitt ein vehementer Kritiker des Liberalismus, des Pluralismus und Sozialismus, die er gerade mit Hilfe der autoritär interpretierten Verfassung bannen und zügeln wollte.

### Zusammenfassung

Carl Schmitt stand nach eigenen Angaben zwischen 1923 und 1939 im permanenten »Kampf mit Weimar – Genf – Versailles«. Durch diese Selbstcharakterisierung hat er es seinen Kritikern leicht gemacht, die in ihm einen »Verfassungsfeind«, einen Zerstörer der ersten deutschen Demokratie, den »Wegbereiter des Nationalsozialismus«, den »Kronjuristen des Dritten Reiches« usw. erblicken. Diese Kritiker stützen sich gewöhnlich auf die Schriften aus den Krisenzeiten, der Geburts- und der Endkrise der Weimarer Republik, sowie auf die späteren Arbeiten Schmitts. Dabei wird unterstellt, dass ein gerader Weg von der Parlamentarismusschrift von 1923 zum *Hüter der Verfassung* (1931) und zu *Legalität und Legitimität* (1932) etc. führe. Betrachtet man die Schriften Schmitts aus der Zeit der relativen Stabilisierung

59 Schmitt selbst räumte in seinem Vorwort zur Neuausgabe des *Begriffs des Politischen* von 1963 diese Tatsache ein, als er das Ende der Ära der Staatlichkeit beklagte und lapidar konstatierte: »Im Innern eines solchen Staates gab es tatsächlich nur Polizei und nicht mehr Politik« (*Der Begriff des Politischen*, aaO. FN 12, S. 10).

60 Vgl. U. K. Preuß, *Die Weimarer Republik – ein Laboratorium für neues verfassungsrechtliches Denken*, aaO. (Fn. 28), S. 181.

(*Goldene Zwanziger Jahre*) vorurteilsfrei, so erweist sich diese Sicht als verfehlt. Schmitt hat in dieser Zeit eingesehen, dass die Weimarer Reichsverfassung doch vitaler und langlebiger sein würde als er zunächst angenommen hatte. Er sah in der recht verstandenen Verfassung ein geeignetes Instrument, um der aufgewühlten Massengesellschaft Struktur und Ordnung zu vermitteln. Sie musste dafür aber anders interpretiert werden als von der herrschenden Lehre.

### Summary

According to his own information Carl Schmitt stands between 1923 and 1939 in a permanent struggle against »Weimar – Genf – Versailles«. With this self-assessment he makes it easy for his critics which see him as an »enemy of the constitution«, a destroyer of the first German democracy, the »pioneer of the Nationalsozialismus«, the »Kronjurist of the Third Reich« etc. These critics usually refer to his writings of the times of crises in the early and late Republic and to the later works of Schmitt. They suppose that a straight way leads from *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* (1923) to *Der Hüter der Verfassung* (1931) and to *Legalität und Legitimität* (1932) etc. If one looks unprejudiced on Schmitts writings of the time of relative stabilization (*golden twenties*) this sight proves to be wrong. In this time Schmitt realized that the Constitution of the Weimarian Republic will be more vigorous and long-lived as he has supposed previously. In the rightly comprehended constitution he saw a suitable instrument to give the uproarious mass society structure and order. Therefor it must be interpreted in a different way as it would be done by the prevailing doctrine.